

BVGer D-2079/2022 vom 25. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2079_2022

FR: TAF D-2079/2022 du 25 mai 2022

IT: TAF D-2079/2022 del 25 maggio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Nachdem sich aus der Beschwerde ergibt, dass er aus Angst vor dem Wegweisungsvollzug einige Tage untergetaucht war, sich aber mittlerweile wieder in den Asylstrukturen befindet, kann ihm das Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde

D-2079/2022 Seite 7 legitimiert (Art. 105 und Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter dem bereits in der Zwischenverfügung vom 13. Mai 2022 behandelten Vorbehalt (vgl. Bst. I vorstehend) – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde wird gerügt, dass bei der Anhörung vom 28. März 2022 ein offenbar überforderter Dolmetscher, der mehrere Aussagen des Beschwerdeführers unvollständig und irrtümlich übersetzt habe, eingesetzt worden sei. Auf diese Rüge ist vorweg einzugehen, da sie allenfalls – entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung der Sache an das SEM zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts – geeignet wäre, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes

D-2079/2022 Seite 8 mitzuwirken. Was die daraus resultierenden Anforderungen an die mündliche Anhörung gemäss Art. 29 AsylG und die entsprechende Gewährung des rechtlichen Gehörs betrifft, so soll die Anhörung immerhin Gewähr dafür bieten, dass die asylsuchende Person ihre Asylgründe vollständig darlegen kann und diese von der Asylbehörde korrekt erfasst werden, wobei die mündliche Befragung insbesondere auch dazu dient, gezielte Rückfragen zur Erhebung des Sachverhalts zu stellen und Missverständnisse zu klären (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 und 3.3, 2009/50 E. 10.2, 2008/24 E. 7.2, 2007/30 E. 5.5.1 und 5.5.2). Gemäss Art. 29 Abs. 1 bis AsylG zieht das SEM nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher für die Anhörung zu den Asylgründen bei. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet (Art. 29 Abs. 3 AsylG).

E. 4.3

Bezogen auf den vorliegenden Fall hat das SEM den Sachverhalt hinreichend abgeklärt. Dem Protokoll der Anhörung vom 28. März 2022 sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der anwesende Dolmetscher überfordert war und bei der Übersetzung der Aussagen des Beschwerdeführers Schwierigkeiten hatte. Offenbar sind auch der an der Anhörung anwesenden vormaligen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers keine Kommunikationsprobleme zwischen diesem und dem Dolmetscher aufgefallen, ansonsten eine entsprechende Intervention ihrerseits zu erwarten gewesen wäre. Der Beschwerdeführer erklärte sodann mit seiner Unterschrift, dass seine ihm in seine Muttersprache rückübersetzten Aussagen im Protokoll vollständig seien und seinen freien Äusserungen entsprechen würden (vgl. Akten SEM 1116284-15/17 S. 17); er brachte anlässlich der Rückübersetzung auf keiner der Protokollseiten, die er alle vierte, irgendwelche Änderungen oder Ergänzungen an. Es ist daher davon auszugehen, dass

seine Aussagen im Anhörungsprotokoll korrekt wiedergegeben sind. Somit besteht keine Veranlassung, eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers in Anwesenheit eines anderen Dolmetschers durchzuführen oder die angeblich vom SEM elektronisch aufgenommenen Aussagen des Beschwerdeführers durch einen anderen Übersetzer überprüfen zu lassen.

E. 4.4

Der Antrag auf Rückweisung der Sache an das SEM zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (inkl. Feststellung, dass das SEM die Pflichten gemäss Art. 29 AsylG verletzt habe, sowie Anweisung an das SEM zur Durchführung einer erneuten Anhörung) und zur Neuurteilung ist demzufolge abzuweisen.

D-2079/2022 Seite 9

E. 4.5

Im Übrigen ergeben sich auch aus den weiteren Beschwerdevorbringen keine Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, wonach keine vernünftigen Gründe ersichtlich seien, weshalb kein beschleunigtes Verfahren durchgeführt worden sei, überhaupt eine solche beantragt, ist festzuhalten, dass eben gerade ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wurde, auch wenn die Anhörung erst am 28. März 2022 stattfand und die maximale Aufenthaltfrist im Bundesasylzentrum (vgl. Art. 24 Abs. 4 AsylG) überschritten wurde, was indessen vorliegend – das SEM begründete die Verzögerung des Verfahrens mit der aktuellen Lage (Covid-19-Pandemie resp. entsprechende Massnahmen sowie hohe Zahl der Gesuche von ukrainischen Staatsangehörigen) – nicht zu beanstanden ist. Insofern erwiese sich auch die allenfalls versehentlich anders gemeinte Rüge, nämlich die Vorinstanz hätte das Asylgesuch nicht im beschleunigten Verfahren behandeln dürfen, als unbegründet. Der Beschwerdeführer vermag sodann aus seiner Behauptung, wonach er nicht über weitere Möglichkeiten der Beratung beziehungsweise Rechtsvertretung informiert worden sei und daher aus Angst vor dem Vollzug der Wegweisung – was aktenkundig ist – mehrere Tage habe untertauchen müssen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 5.1

In der Beschwerde wurde zwar kein expliziter Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl gestellt. Aufgrund der Beschwerdevorbringen ist indessen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung auch in diesen Punkten überprüfen haben möchte.

E. 5.2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

D-2079/2022 Seite 10 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Diesbezüglich ist – nach Prüfung der Akten durch das Gericht – festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss kam, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG sowie jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermöchten. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann auf die in Bst. D.b vorstehend zusammengefassten Erwägungen des SEM verwiesen werden, die vollumfänglich zu bestätigen sind. Die Beschwerdevorbringen, die sich im Wesentlichen auf die Nennung der Protokollstellen mit angeblich unvollständig respektive falsch übersetzten Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung beschränken, ohne dabei zu allen Äusserungen die angeblich vollständigen Schilderungen anzuführen und deren Relevanz darzulegen, vermögen an der vorinstanzlichen Einschätzung nichts zu ändern. Ferner ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerdeschrift auch nicht weiter ausgeführt, inwiefern allein eine allfällige Tätigkeit des Beschwerdeführers für die (...) – unter Berücksichtigung der eingereichten Verpflichtungserklärung – eine asylrelevante Gefährdung begründen soll.

E. 5.4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen. Es erübrigt sich, auf die weiteren vorinstanzlichen Erwägungen (insb. die Plausibilitätsüberlegungen) einzugehen, welchen im Übrigen in der Beschwerdeschrift (ebenfalls) nichts Konkretes entgegengehalten wurde.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-2079/2022 Seite 11

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug in der angefochtenen Verfügung zu Recht als zulässig erkannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebenda E. IV 1.), denen auf Beschwerdeebene nichts entgegengehalten wird.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Das SEM führte diesbezüglich zu Recht aus, dass weder die im Iran herrschende politische Situation, noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung sprechen würden und der Wegweisungsvollzug auch in individueller Hinsicht zumutbar sei. Es wies dabei (auch) zutreffend darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer seinen Aussagen zufolge guter Gesundheit erfreue (vgl. 1116284-15/17 F69 und 71). Das Beschwerdevorbringen, wonach der Beschwerdeführer an einer Stelle während der Anhörung – entgegen der protokollierten Aussage, dass er vollkommen gesund sei – erklärt habe, er befinde sich aufgrund der jetzigen Situation als

D-2079/2022 Seite 12 Asylbewerber und des (nicht näher beschriebenen) Zustands seines Bruders in einem schlechten psychischen Zustand, überzeugt unter Hinweis auf E. 4.3 vorstehend nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass er anlässlich des Ausreisegesprächs vom 8. April 2022 ebenfalls zu Protokoll gab, er sei ganz gesund (vgl. 1116284-24/1). Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich deshalb.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über einen gültigen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme, die im Übrigen grundsätzlich konkret zu beantragen gewesen wäre, fällt somit ausser Betracht

(Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit da- rauf einzutreten ist.

E. 9.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos ge- worden.

E. 9.2

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

D-2079/2022 Seite 13 Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2079/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.